

Bundesland

Tirol

Kurztitel

Nationalparkgesetz Hohe Tauern, Tiroler

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 103/1991

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.01.1992

Index

5505 Nationalpark

Text**§ 7****Bewilligungspflichtige Vorhaben in der Außenzone**

(1) In der Außenzone bedürfen folgende Vorhaben einer Bewilligung, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist:

- a) der Neubau von Gebäuden sowie der Zu- und Umbau von Gebäuden, sofern dadurch ihr äußeres Erscheinungsbild erheblich verändert wird oder die Ziele nach § 2 Abs. 1 berührt werden; davon ausgenommen sind Almgebäude;
- b) die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von baulichen Anlagen, soweit sie nicht unter lit. a fallen;
- c) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;
- d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke; davon ausgenommen sind Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen zur Instandhaltung bestehender Straßen und Wege und die Räumung von Geschieben in Bächen und Runsen im wildbachtechnisch erforderlichen Ausmaß;
- e) der Abbau von Mineralien und Versteinerungen;
- f) die Vornahme von Neuaufforstungen;
- g) jede erhebliche Lärmentwicklung;
- h) das Kampieren außerhalb von Campingplätzen.

(2) Maßnahmen der üblichen, auf die naturräumlichen Gegebenheiten abgestimmten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bedürfen keiner Bewilligung nach Abs. 1.

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2017

Gesetzesnummer

10000127

Dokumentnummer

LTI12003416

alte Dokumentnummer

N3199110327L